Ostdeutsche Bau-Zeitung

24. Jahrgang | Breslau, den 18. März 1926 | Nummer 12

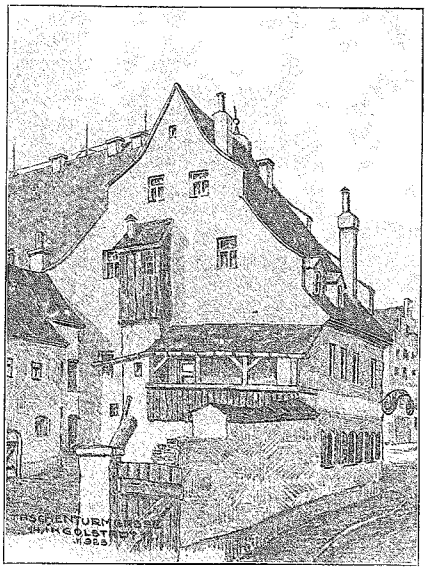

Architekt Robert Langenberger

Erlaß, betreffend den Bau von Anlagen zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen.

Die Zunahme des Kraftwagenverkehrs hat die Errichtung umfangreicher Anlagen zur Unterbringung von Kraftwagen zur Folge gehabt; für die Zukunft ist mit einer weiteren Vermehrung dieser Anlagen zu rechnen. Die neuen Bestimmungen bezwecken, wesentliche Erleichterungen für den Bau von Kraftwagenräumen gegenüber den bisher geltenden zu schaffen. Anderseits machte es aber das Bedürfnis nach Aufstellung von Kraftwagen allerorts, namentlich in geschützten und reinen Wohngebieten, erforderlich, besondere Maßnahmen zum Schutz der Bewohner solcher Gebiete gegen Geräuschbelästigungen und Feuersgefahren zu treffen.

Nach Anhörung der beteiligten Wirtschaftskreise habe ich unter weitgehender Berücksichtigung ihrer Wünsche den nachfolgenden Entwurf zu Bestimmungen über den Bau von Anlagen zur Unterbringung von Kraftwagen aufstellen lassen. Ich ersuche, nach dem beiliegenden Muster für den dortigen Geschäftsbereich eine Polizeiverordnung zu erlassen. Um zu erreichen, daß die Bestimmungen im ganzen Staatsgebiet übereinstimmen, bitte ich, von einer Aenderung der Fassung tunlichst abzusehen.

Einen Abdruck der Verordnung wollen Sie mir seiner Zeit vorlegen.

Berlin, den 27. Januar 1926.

Der preußische Minister für Volkswohlfahrt.
In Vertretung: Conze.

II. 9. Nr. 708.

An die Herren Regierungspräsidenten usw.

Entwurf
zu einer Polizeiverordnung über den Bau von Anlagen zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen.[1]

[1] Für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge ist § 33 zu beachten.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Unterbringung und Aufstellung der Kraftfahrzeuge.

Kraftfahrzeuge dürfen — abgesehen von vorübergehender Aufstellung außerhalb des Heimatsstandortes — nur in Räumen untergebracht werden, die den nachfolgenden Vorschriften entsprechen.

Kraftfahrzeuge können auf Höfen bebauter Grundstücke und in deren unmittelbarer Nachbarschaft ständig aufgestellt werden, wenn hierdurch die ordnungsgemäße Benutzung der Höfe und die Zugangsmöglichkeit zu den einzelnen Gebäudeteilen nicht beeinträchtigt wird und die Aufstellung der Fahrzeuge von allen Außenwänden mit Fenster- und Türöffnungen mindestens 5 m entfernt erfolgt.

§ 2. Zu- und Abfahrt.

Werden auf einem Grundstück mehr als 20 Kraftwagen untergebracht, so muß für diese eine Zufahrt vorhanden sein, die von den Zugängen zu den sonstigen Baulichkeiten des Grundstückes nach Möglichkeit getrennt ist. Die Herstellung besonderer Notausfahrten kann im Einzelfalle gefordert werden.

Werden auf einem Grundstück mehr als 100 Wagen untergebracht, so müssen je eine Zufahrt und eine Abfahrt vorgesehen werden, die möglichst nach verschiedenen Seiten anzuordnen sind.

Liegen bei größeren Anlagen die Zu- und Abfahrten unmittelbar an Straßen oder an Vorgärten von weniger als 5 m Tiefe, so sind sie gegen die Flucht der Vordergebäude soweit frei- oder zurückzuverlegen, daß der ausfahrende Wagenführer den Verkehr rechtzeitig übersehen kann, und die Fußgänger auf der Straße das Ausfahren der Wagen ohne Warnung durch Signale bemerken können.

§ 3. Größe der Kraftwagenräume.

Jeder Kraftwagenraum darf bis zu einer Größe von 100 m² hergestellt werden. Seine Umfassungswände müssen feuerbeständig sein und dürfen keine Verbindung mit anderen Räumen erhalten.

Auch bei größeren Anlagen dürfen die einzelnen Kraftwagenräume 100 m² nicht übersteigen. Ueberschreitet die Anlage

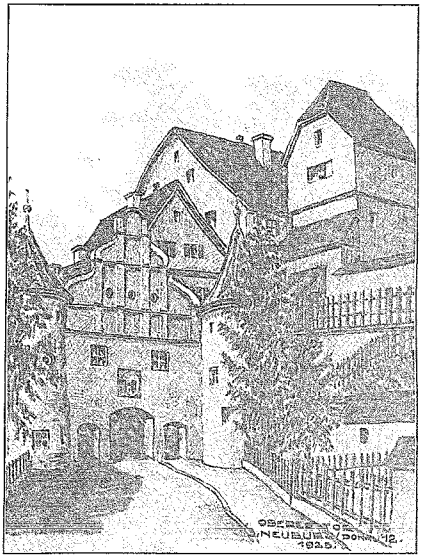

Architekt Robert Langenberger

1000 m², so sind außerdem Brandabschnitte von höchstens 1000 m² durch über Dach geführte Brandmauern herzustellen. Diese Brandmauern dürfen in den Fahrstraßen oder Hofteilen Oeffnungen für den Fahrbetrieb haben, die aber bei geschlossenen Anlagen feuerbeständige Abschließvorrichtungen durch Schiebetüren oder dergleichen erhalten müssen.

§ 4. Grundstücke, die nur dem Kraftwagenbetrieb dienen.

Auf Grundstücken, die ausschließlich der Unterbringung von Kraftwagen und den damit verbundenen Einrichtungen dienen, und auf solchen Grundstücken, auf denen der Kraftwagenbetrieb von anderweitiger Ausnutzung des Grundstücks hinreichend getrennt ist, können Kraftwagen in einem Raum bis zu 1000 m² Größe untergebracht werden, wenn die Anordnung der Räume so erfolgt, daß von jedem Punkt der Fahrstraßen und Räume eine Rettungsmöglichkeit nach zwei Seiten unmittelbar ins Freie gegeben ist.

Wenn mehrere Geschosse übereinander durch Aufzüge oder Rampenanlagen verbunden sind, so sind an diesen Verbindungsstellen ebenfalls Brandmauern mit feuerbeständigen Toren (gegebenenfalls auch Schiebetoren) vorzusehen.

§ 5.

Die Unterbringung von Kraftwagen in Räumen von mehr als 1000 m² Größe kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die gesamte Anlage so geplant ist, daß eine Gefährdung anderer Gebäude ausgeschlossen erscheint und hierfür eine Gewähr durch besondere Sicherheitsvorkehrungen, wie Schutzzone oder dergleichen und besondere Feuerlöscheinrichtungen, wie zum Beispiel Sprinkleranlage oder ähnliches gegeben ist.

§ 6. Fahrstraßen und Höfe.

Fahrstraßen und Höfe müssen so angeordnet werden, daß von jedem Punkte aus eine Rettungsmöglichkeit nach zwei Seiten gegeben ist. Bei ebenerdigen, nicht überdeckten Anlagen genügt es unter Umständen, wenn mittels fest angebrachter Leitern über flache Dächer hinweg ein Ausweg möglich ist. Bei kleineren Anlagen und in sonst geeigneten Fällen kann von vorstehenden Forderungen abgesehen werden.

§ 7. Waschplätze, Rauch- und Schallkammern.

Für Anlagen, die 20 oder mehr Wagen aufzunehmen bestimmt sind, müssen besondere Plätze zum Waschen der Wagen vorgesehen sein. Für die Abführung der Abwässer gelten allgemein die polizeilichen Entwässerungsvorschriften.

Sind in solchen Anlagen die Fahrstraßen oder Höfe, an denen die Wagenräume liegen, ohne Ueberdachung, so muß eine besondere Rauch- und Schallkammer angeordnet werden. Diese Kammer ist so einzurichten, daß eine Belästigung der Nachbarschaft durch Geräusche oder durch die Abführung der sich entwickelnden Gase ausgeschlossen ist.

§ 8 Geschützte Gebiete.

Anlagen zur Unterbringung von 20 und mehr Wagen dürfen in Gebieten, die gegen Belästigungen durch Rauch, Geräusche usw. geschützt sind, nur dann zugelassen werden, wenn die Fahrstraßen und Höfe überdacht werden. Auch bei Unterbringung einer geringeren Anzahl von Wagen kann in diesen Gebieten ein derartiger Abschluß gefordert werden.

Von einer vollständigen Ueberdachung kann zur Herbeiführung einer ordnungsmäßigen Entlüftung (vergl. § 19) abgesehen werden, wenn sich nach Lage der Oertlichkeit Belästigungen für die Nachbarschaft nicht ergeben.

§ 9. Wohngebiete.

In Gebieten, die durch die Bauordnung als Wohngebiete ausgewiesen sind, können Anlagen zur Unterbringung von 10 und ausnahmsweise bis zu 20 Kraftwagen nach besonderer Anweisung der Baupolizei zugelassen werden, sofern sie lediglich dem Bedürfnis der Bewohner des Wohngebietes dienen.

§ 10. Kraftwagenräume in der Nähe von Kirchen, Schulen usw.

In der Nähe von Kirchen, Schulen, sonstigen öffentlichen Gebäuden, Krankenhäusern oder Heilanstalten ist für die Baugenehmigung zur Herstellung derartiger Anlagen die Entscheidung der zuständigen Behörde gemäß § 27 der Reichsgewerbeordnung darüber beizubringen, daß die Ausübung des Garagenbetriebes auf dem Grundstück gestattet ist.

§ 11. Kraftwagenräume in der Nähe von Theatern, Warenhäusern usw.

In unmittelbarer Nähe von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen, Zirkusanlagen, Warenhäusern, Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Betriebe oder Lagerräume für leicht brennbare Gegenstände ist die Herstellung von Kraftwagenräumen von mehr als 100 m² Größe in der Regel unzulässig. Ausnahmsweise können sie unter besonderen Bedingungen genehmigt werden.

§ 12. Reparatur- usw. -werkstätten in Kraftwagenräumen.

Reparatur-, Lackier- und sonstige Werkstätten, in denen mit offenem Feuer gearbeitet wird, oder in denen leicht brennbare Stoffe verwendet werden, dürfen im Erdgeschoß nur an offenen Höfen und Fahrstraßen, bei mehrgeschossigen Anlagen nur im obersten Geschoß angelegt werden.

Oeffnungen solcher Räume sind nur nach nicht überdeckten Teilen der Fahrstraße oder Höfe statthaft und müssen von gegenüberliegenden Oeffnungen von Wagenräumen mindestens 5 m Abstand halten. Diese Vorschriften gelten auch für Oeffnungen von Räumen für Sammelheizungsanlagen.

§ 13. Aufenthalts- und Waschraum für den Wagenführer.

Bei allen größeren Anlagen sind besondere Aufenthalts- und Waschräume für Wagenführer vorzusehen. Die Zugänge zu diesen Räumen sowie auch zu anderen für den Kraftwagenbetrieb bestimmten Aufenthaltsräumen, wie Uebernachtungsräume, Bureaus, Wohnungen für Wagenführer und Angestellte, müssen, falls sie nicht unmittelbaren Ausgang nach der Straße haben, zu dem Teile einer offenen Fahrstraße oder eines offenen Hofes führen, der dem Zugange der ganzen Anlage naheliegt.

Für die Wohnungen müssen kleinere, besonders abgetrennte Wirtschaftshöfe vorhanden sein.

§ 14. Fußboden.

Der Fußboden der Wagenräume und der überdeckten Fahrstraßen vor diesen muß feuerbeständig und undurchlässig sein.

§ 15. Decken.

Die Decken der Kraftwagenräume sind, soweit sie unterhalb von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder von Lagerräumen für brennbare Stoffe liegen, feuerbeständig herzustellen oder, soweit sie weniger als 5 m von Oeffnungen benachbarter Gebäude entfernt liegen, innerhalb dieser 5 m feuerbeständig herzustellen.

Bei mehrgeschossigen Kraftwagengebäuden sind die Decken stets feuerbeständig herzustellen.

§ 16. Türen, Fenster.

Türen und Fenster der Wagenräume, über denen sich Oeffnungen von Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder von Lagerräumen für brennbare Stoffe befinden, müssen 1 m unter die Decke des Raumes reichende Schutzstreifen aus feuerbeständigem Stoff erhalten. Bewegliche Schutzstreifen sind zugelassen.

§ 17. Heizung.

Wagenräume dürfen nur beheizt werden durch:

a) fugendichte, von außen zu beheizende Kachelöfen, wenn der Ofen keine Vorsprünge oder Flächen aufweist, die zum Auflegen von Gegenständen Gelegenheit bieten;
b) von außen zu beheizende Oefen von anderer Bauart, wenn der Ofen gegen den Wagenraum derartig feuerbeständig abgetrennt ist, daß er nur unterhalb der Decke mit ihm in Verbindung steht, und nur eine Beheizung des Wagenraums mit Frischluft, nicht mit Umluft möglich ist;
c) Niederdruckdampf- und Warmwasser-Heizung mit außerhalb des Raumes liegender Feuerung. Wenn die Heizkörper und Heizrohre tiefer als 2 m liegen, müssen sie in 20 cm Abstand durch Drahtgitter oder durchlochte Eisenbleche umschlossen werden;
d) Hochdruck-Dampfheizung mit außerhalb liegender Feuerung, jedoch nur, wenn die Heizrohre mindestens 2 m hoch liegen;
e) elektrische Heizung, wenn die Temperatur der Heizflächen nicht über 200 Grad steigen kann.[2]

---

[2] Vgl. hierzu die Sondervorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.

§ 18.

Schornsteinöffnungen und Reinigungstüren dürfen nicht im Wagenraum liegen.

§ 19. Entlüftung.

Jeder Wagenraum, der an einer überdeckten Fahrstraße liegt, muß dicht über dem Fußboden an der Vorderseite Entlüftungsöffnungen von mindestens 400 cm² Gesamtgröße erhalten. Für die Entlüftung können Schlitze unter den Türen oder Oeffnungen in diesen von mindestens 5 cm Durchmesser der einzelnen Oeffnung angebracht werden.

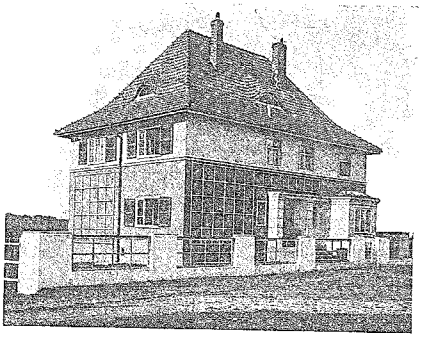

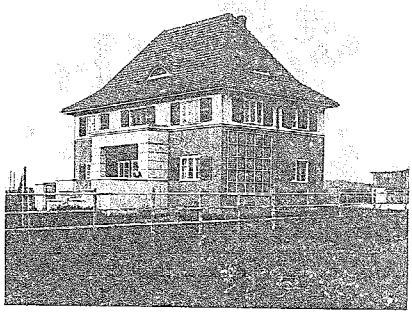

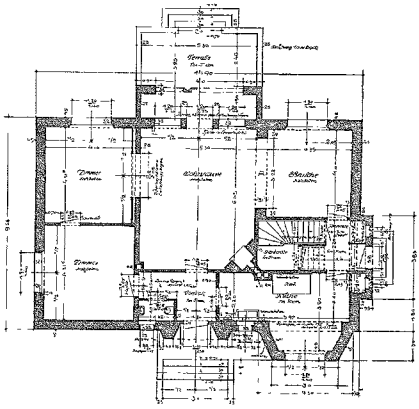

Erdgeschoß

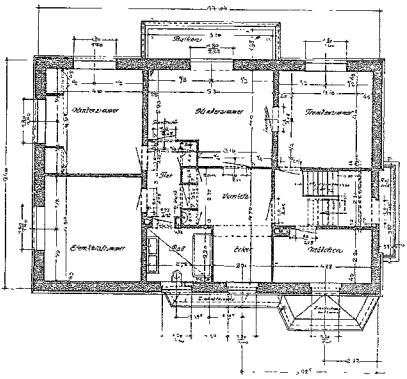

Obergeschoß

Einfamilienhaus

Architekt C. Fricke

Zur Erhöhung des Luftwechsels kann für größere Wagenräume und überdachte Fahrstraßen künstliche Entlüftung, namentlich auch bei Kellergaragen, verlangt werden. Bei elektrisch angetriebenen Entlüftern müssen funkenbildende Teile außerhalb der Räume und der Entlüftungsrohre liegen.

§ 20. Beleuchtung.

Wagenräume dürfen nur beleuchtet werden durch:

a) elektrische Glühlampen, wenn die Lampen mindestens 1,50 m über dem Fußboden fest angebracht sind;

b) tragbare elektrische Glühlampen mit dichter Ueberglocke, Drahtschutzkorb und Kabelleitung mit wasserdichter Isolierhülle;

c) jede Art von Lampen als Außenbeleuchtung, wenn sie durch fest eingemauerte Fenster von den Innenräumen dicht abgeschlossen sind.

Alle in den Wagenräumen angebrachten Schalter, Steckdosen, Sicherungen, Widerstände usw. müssen gleichfalls mindestens 1,50 m über dem Fußboden angebracht sein oder es sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gegen Gasentzündungen zu treffen.[3]

§ 21. Fahrzeugraum für nur ein Fahrzeug und für ein Einfamilienhaus.

Für die Unterbringung nur eines Fahrzeuges auf einem Grundstück gelten nur die Bestimmungen des § 3 Abs. 1, des § 15, der §§ 17 und 20 und die Betriebsvorschriften.

Bei der Herstellung von Räumen zur Unterbringung von Kraftwagen zum eigenen Bedarf auf Grundstücken für Einfamilienhäuser kann von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung abgesehen werden, wenn der Kraftwagenraum von dem Einfamilienhaus feuerbeständig abgeschlossen wird.

Bei den in Absatz 1 und 2 genannten Räumen kann — sofern

[3] Vgl. hierzu die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker über explosionsgefährliche Betriebsstätten und Lagerräume.

nicht die allgemeinen Bauordnungsvorschriften entgegenstehen — auf die Herstellung feuerbeständiger Umfassungswände verzichtet werden, sofern diese Räume in für sich bestehenden Bauten getrennt von anderen Gebäuden eingerichtet werden.

C. Betriebsvorschriften.

§ 22. Undichte Betriebsstoffbehälter.

Fahrzeuge mit undichtem Betriebsstoffbehälter dürfen erst nach völliger Entleerung in die Wagenräume eingestellt werden.

§ 23. Putzwolle.

Gebrauchte ölhaltige Putzwolle und Putzlappen sind in dichtschließenden Blechgefäßen aufzubewahren.

§ 24. Lagerung von Betriebsstoffen.

Die Lagerung von Betriebsstoffen bedarf besonderer Genehmigung und wird nur in besonderen, feuerbeständig abgeschlossenen Lagerräumen oder nach einem behördlich anerkannten Sicherheitsverfahren zugelassen.[4]

In Kraftwagenräumen ist nur die Unterbringung eines explosionssicheren Ersatzgefäßes (Kanisters) bis zu 15 Liter Fassungsvermögen, das jedoch am Wagen angebracht sein muß, gestattet.

§ 25. Tankstellen.

Im Erdgeschoß von Kraftwagenanlagen dürfen ortsfeste Tankstellen zugelassen werden.

§ 26. Karbid.

Karbid darf in dichtschließenden Gefäßen bis zu einer Höchstmenge von 5 kg in Wagenräumen aufbewahrt werden, wenn jede Einwirkung von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Karbidbehälter der Laternen dürfen in Wagenräumen nicht aufgefüllt oder entleert werden.

§ 27. Offenes Feuer.

Außer in den in § 12 genannten Räumen ist die Verwendung von Feldschmieden, elektrischen Lötvorrichtungen und ähnlichem nur in unbedeckten Teilen der Anlage und in einer Entfernung von mindestens 5 m von den Toren der Wagenräume statthaft.

Außer in den in § 12 genannten Räumen ist jedes sonstige offene Feuer oder Licht verboten. Dieses Verbot ist an den Zufahrten und innerhalb der Anlage durch folgenden Anschlag augenfällig in dauerhafter Ausführung bekanntzugeben:

„Kraftwagenanlage"

Rauchen, offenes Licht und offenes Feuer verboten!

§ 28. Freihaltung der Zugänge.

In den Fahrstraßen und auf den Höfen dürfen Fahrzeuge nicht aufgestellt werden; bei einer vorübergehenden Aufstellung muß auf jeden Fall ein ungehinderter Verkehr möglich bleiben.

§ 29. Löschgeräte.

Für jeden Kraftwagenraum ist geeignetes Löschgerät bereitzuhalten. Weitergehende Forderungen zur Verhütung von Bränden und zu ihrer wirksamen Bekämpfung können je nach Lage und Art der Kraftwagenräume gefordert werden.

§ 30. Auspuffklappen, Signalgeber.

Werden Kraftwagenräume in Gebieten, die gegen Belästigungen durch Rauch, Geräusche usw. geschützt sind, oder in Wohngebieten errichtet, so müssen beim Ein- und Ausfahren der Wagen die Auspuffklappen geschlossen sein; ein Signalgeben mittels Hupe oder ähnlicher lärmender Vorrichtungen ist in den nicht überdachten Teilen der Anlage, auch an der Zu- und Abfahrt verboten. Das Laufenlassen der Motore ist in den geschützten Gebieten und in Wohngebieten oder für Anlagen, die mehr als 20 Wagen aufzunehmen bestimmt sind, nur in den überdachten Teilen der Anlage und in den dafür vorgesehenen Schall- und Rauchkammern und, mangels solcher, in den geschützten Gebieten und in Wohngebieten nur in den Wagenräumen bei geschlossenen Türen und Fenstern gestattet.

Die Vorschriften dieses Paragraphen sind in den Wagenräumen und Fahrstraßen und auf den Höfen durch Aushang an sichtbarer Stelle bekanntzumachen.

§ 31. Elektrisch betriebene Kraftwagen.

Kraftwagen mit Verbrennungsmotoren dürfen ständig mit elektrisch betriebenen Kraftwagen in einem Raum nicht zusammen untergestellt werden. Batterien dürfen innerhalb der Boxen nicht aufgeladen werden.

D. Schlußbestimmungen.

§ 32.

Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung finden keine Anwendung

a) auf Räume, in denen Kraftfahrzeuge mit Betriebsstoffbehältern von weniger als 15 Liter Fassungsvermögen einzeln untergebracht sind, wenn diese Räume feuerbeständige Wände erhalten,

b) auf Ausstellungsräume, wenn die Betriebsstoffbehälter der Kraftfahrzeuge ungefüllt sind.

Reparaturwerkstätten unterliegen außer den Vorschriften in § 12 den allgemeinen Vorschriften für gewerbliche Betriebsstätten.

§ 33.

Auf Anlagen für elektrisch betriebene Fahrzeuge finden neben den allgemeinen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften nur die Bestimmungen der §§ 1, 2, 9 und 29 dieser Polizeiverordnung sinngemäß Anwendung.

§ 34.

Für die Feuerwachen der Berufsfeuerwehren und für die Kraftwagenräume der Wehrmacht, der Reichspost und der staatlichen Polizei können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zugelassen werden.

§ 35.

Alle Bestimmungen dieser Polizeiverordnung gelten als zwingend, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind.

Ueber die Bewilligung von Ausnahmen, die im Wortlaut dieser Polizeiverordnung zugelassen sind, entscheidet die Ortspolizeibehörde.

Auch von den zwingenden Vorschriften kann Befreiung (Dispens) erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfalle zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl eine Abweichung gestattet oder sogar erfordert. Zuständig für die Erteilung der Dispense ist der Regierungspräsident (Polizeipräsident, Verbandspräsident).

§ 36.

Für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung können Strafen bis zu 150 R.-M. oder Haft bis zu 10 Tagen festgesetzt werden. Auch kann die Benutzung der Anlage untersagt werden.

[4] Vgl. hierzu die Vorschriften über die Lagerung von Mineralölen.

Leipziger Baumesse.

Von Friedrich Huth, Architekt.

Die Leipziger Baumesse, die mehrere Jahre hindurch in ihren Grundzügen unverändert geblieben war, hat in diesem Frühjahr durch die Angliederung der Straßenbaumesse eine Veränderung und Erweiterung erfahren. Es standen für die Baumesse wiederum die Hallen 1 bis 3, das zwischen und vor diesen Hallen liegende Freigelände, außerdem aber jetzt ein breiter Terrainstreifen vor der neu errichteten, langgestreckten Halle 21 zur Verfügung, die auf der andern Seite der nach der Betonhalle führenden Hauptstraße, also den drei Hallen der Baumesse gegenüber liegt. Diese dreischiffige, in Eisen konstruierte Halle, die bei einer Breite von 44 m eine Länge von 155 m aufweist, hat die neue Abteilung „Brennstoff, Kraft und Wärme" aufgenommen. Endlich ist auch noch ein großes Stück des Freigeländes hinter dieser Halle, ein breiter Geländestreifen an der Straße des 18. Oktober, für die Aufstellung von Baumaschinen zur Verfügung gestellt worden. Auf dem Freigelände wurden namentlich Betonmischmaschinen, Dampf- und Motorstraßenwalzen, Feldbahnen, Hebe- und Transportanlagen, Schlammpumpen, Straßenaufreißer, Teersprengwagen, kurzum die mannigfachsten Baumaschinen unter besonders starker Berücksichtigung des Straßenbaus aufgestellt. Halle 1 hatte, wie in den Vorjahren, Baustoffe, Baubeschläge, Baubedarf, Eisen- und Holzkonstruktionen, sowie die Gesamtausstellung des Bundes Deutscher Marmorbruchbesitzer aufzunehmen, Halle 2 die mannigfachsten Konstruktionen des Straßenbaus und eine Reihe von Straßenbaumaschinen, Halle 3: Oefen, Herde, Einzelteile für Ofenkonstruktionen und Heizungen. Auf dem Freigelände zwischen den drei

Hallen wurden auch wieder verschiedene Bauweisen durch Ausführung von Mauern, Pfeilern, Decken, Gewölben usw. veranschaulicht.

Gegenstände zur Wand- und Fußbodenbekleidung ein. Neben den gebrannten keramischen Wandplatten, welche Friedrich Graemer, Großenhain, die Meißner Ofen- und Porzellanfabrik vorm. C. Tei-

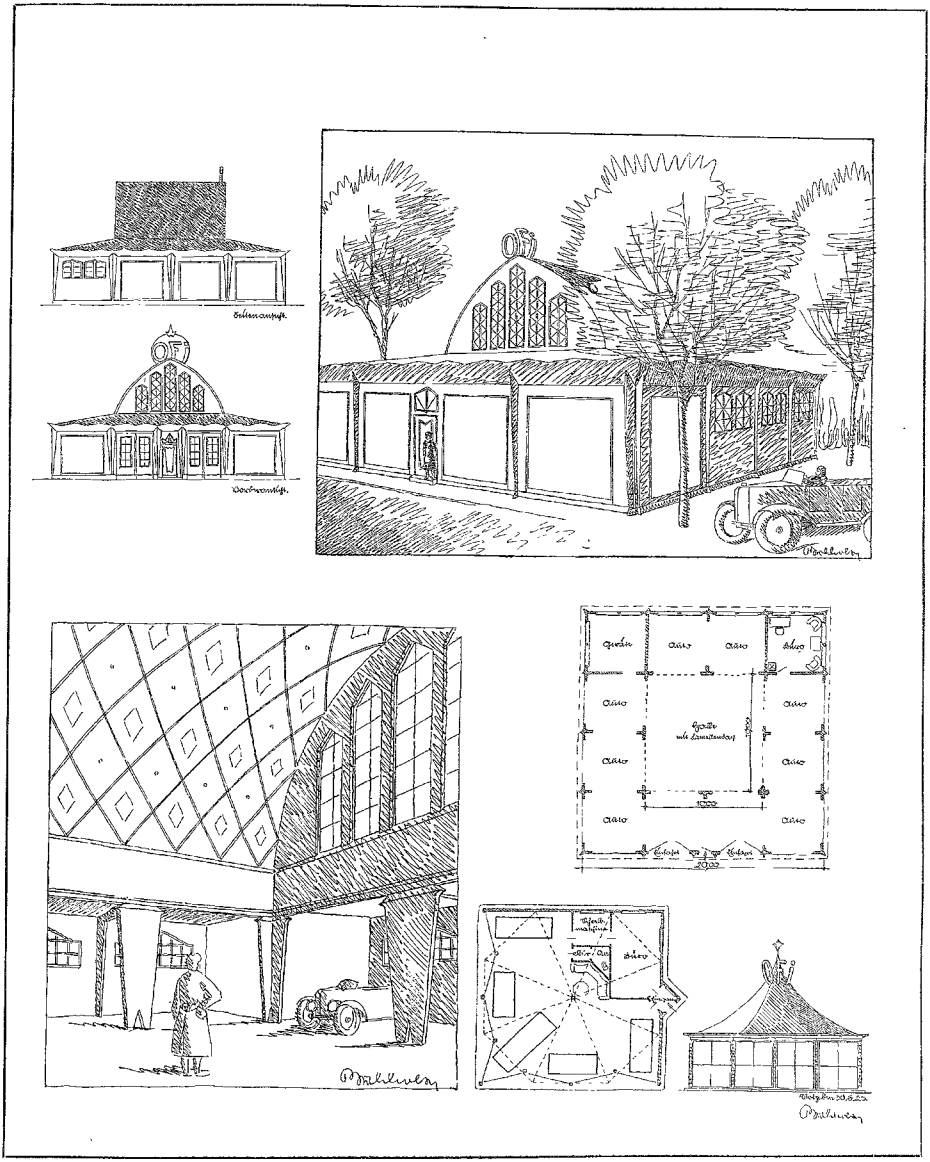

Ausstellungshalle für die Ostpommersche Fahrzeug- und Industrie-A.-G. in Stolp — Architekt B. D. A. Walther Buchholtz

Die Beteiligung an der Baumesse war also diesmal sehr groß, doch war der Hochbau nicht reicher als im Vorjahre beschickt. Einen weiten Raum nahmen wieder die mannigfachen Stoffe und

chert, Greim u. Wehner, Leipzig, sowie die Ransbacher Mosaik- und Plattenfabrik G. m. b. H., Ransbach i. Westerwald, in reicher Auswahl zur Schau stellten, prangten in bunter Farbenpracht die

nach verschiedenen Kaltglasurverfahren hergestellten Zementplatten, die jetzt bereits einen sehr breiten Raum auf der Messe beanspruchen. Sehr bewundert wurden die neuartigen, marmorartig geflammten, großen Wandplatten, welche unter der Bezeichnung Stritton-Marmor von August Strittmatter, Freiburg i. B. ausgestellt wurden. Die Platten werden in jeder beliebigen Größe und Farbe nach einem neuen, zum Patent angemeldeten Verfahren, und zwar ausschließlich für innendekorative Zwecke, hergestellt. Unter den Kunststeinfabrikaten interessiert ferner der Hartmarmor Makuro der Chemischen Patent-Verwertungs-G. m. b. H. in Berlin. Diese schönen Erzeugnisse waren schon im vorigen Jahre hier zu sehen, doch ist die Firma mit einer großen Zahl neuer Muster erschienen. Der Hartmarmor kann in beliebigen Plattengrößen und Farben hergestellt werden und läßt sich auch beliebig formen. Zufolge seiner großen Härte und seines dichten Gefüges erhält er durch Schleifen einen dauernden Hochglanz.

Die prächtige Ausstellung des Bundes Deutscher Marmorbruchbesitzer sucht aufs neue darzulegen, daß der deutsche Marmor ebenso mannigfaltig ist wie der ausländische und an Farbenschönheit und Güte selbst dem italienischen Marmor gleichkommt. Es sind Platten von Lahn-Marmor, Frankenwald- und Thüringer-Marmor, Fichtelgebirgs- und Alpenmarmor, schlesischer, westfälischer und württembergischer Marmor, Eifel- und Jura-Marmor ausgestellt, ferner sächsischer Serpentin aus den Zöblitzer Werken. Auf jedem der 50 zu 80 cm großen Plattenfelder ist die betreffende Firma angegeben, außerdem die Handelsbezeichnung des betreffenden Gesteins. Hervorragende Kunstgegenstände aus Marmor und Serpentin legen Zeugnis ab von den ausgezeichneten Leistungen der beteiligten Firmen.

Noch mannigfacher als die Wandbekleidungen sind die Fußbodenbelage vertreten. Wir sehen wieder in reichster Auswahl Mosaikplatten aus Ton und Zement, Granitoidplatten, Steinholzfußböden, Korkplatten usw. Die fugenlosen Steinholzfußböden werden auf der Messe von drei Firmen in wirkungsvoller Weise propagiert, nämlich von den Torgamentwerken G. m. b. H., Leipzig, der Deutschen Linol-Fußbodenfabrik Robert Friedrich, Leipzig-Pl., und den Steinholzwerken G. m. b. H., Berlin-W.

Mit ihren freitragenden Holzbauten, die namentlich durch Modelle weitgespannter Hallendächer, der einzelnen Holzverbindungen sowie anschaulichen photographischen Aufnahmen erläutert werden, sind wieder die Aktiengesellschaften Karl Kübler, Stuttgart, und Karl Tuchscherer, Ohlau i. Schles. sowie die Deutsche Zollbau-Lizenz-G. m. b. H., Berlin-Lichterfelde, vertreten. Sehr stark war ferner an der Baumesse die Industrie der Teer- und Asphaltdachpappen, der teerfreien Bedachung, Isolierplatten und der Schutz- und Isolieranstriche beteiligt. Sie zeigte eine sehr reiche Auswahl ihrer überaus mannigfachen Erzeugnisse, und erläuterte insbesondere die verschiedenen Verwendungsformen der Isolierplatten und Falzbaupappen, sowie der bereits seit Jahren bestens bewährten teerfreien Bedachungsstoffe, die unter der Bezeichnung Ruberoid (Ruberoidwerke A.-G., Hamburg), Rexitekt (C. F. Weber, Leipzig-Pl.), Bitumitekt (J. A. Braun, Stuttgart), Goudronit-Bedachung (A. Prée G. m. b. H., Dresden), Coritekt (Schatz u. Hübner G. m. b. H., Hamburg), Strapazoid (A. W. Andernach G. m. b. H. Bonn a. Rh.) auf den Markt gebracht wurden. Neu ist das mit Drahtgeweben armierte Strapazoid, das ohne Verschalung oder Lattung auf den Sparren verlegt und auch begangen werden kann; für die Tropen wird es mit einem Aluminiumüberzug versehen, der die Sonnenstrahlen zurückwirft. A. Prée zeigt auf seinem, stets in großartiger Weise aufgemachten Stande seine mannigfachen chemischen Erzeugnisse für Isolieranstriche gegen Feuchtigkeit, zur Dichtung von Putz und Beton, zur Steigerung der Frostbeständigkeit, ferner seine Anstrichmittel für Dächer, die das Deckungsmaterial gegen die mannigfachen Witterungseinflüsse dauerhafter zu machen bestimmt sind. Von der Bedachungs- und Isoliermassen-G. m. b. H., Obermenzing bei München, wird Tropicalit als Anstrichmittel für Dächer empfohlen. Eine amerikanische Gesellschaft, vertreten durch Hermann Schmidt u. Co., Leipzig-Pl., empfiehlt als „Bedachungsmittel von unübertroffener Haltbarkeit" Linconol das auch als Rostschutzfarbe Verwendung findet. Von der Bedachungs- und Isoliermassen-Gesellschaft wird ferner der Tropical-Dachüberzug propagiert, der sich durch große Haltbarkeit und Dichtigkeit auszeichnen soll. Dieser Ueberzug besteht aus einem zusammenhängenden Gemenge von plastischen, nicht verwitterten „Urbaustoffen der Natur" mit Schwerölen und Asbest, das sich fugenlos auf jeder Unterlage und in einer Stärke von $^1/_2$ bis 1 cm aufstreichen läßt.

Im übrigen findet der Baumeister auf der Messe alles, was sein Herz begehrt: Verblendsteine, Hohlsteine, Klinker, Edelputzstoffe, Fensterbeschläge, Drahtgitter, Gips und Gipsdielen, Drahtglas und Glasbausteine, Kachelöfen und eiserne Oefen jeden Systems, Rohrleitungen und Armaturen für Gas-, Wasser-, Heizungs- und Lüftungsanlagen — kurzum alles, was zur Ausführung eines Hauses von Grund auf erforderlich ist, einschließlich des vollständigen inneren Ausbaus.

Die Betonindustrie, die früher in Halle 1 namentlich durch die Dyckerhoff u. Widmann A.-G. vertreten war, die hier zahlreiche kleine Modelle ihrer überaus mannigfachen Zement- und Beton-Baugegenstände zeigte, hat sich in Rücksicht auf die Angliederung der Straßenbaumesse ins Freie begeben. Dyckerhoff u. Widmann A.-G. zeigt hier nach dem Schleuderverfahren hergestellte hohe Betonmasten, Kandelaber, Betonrohre großen Durchmessers, sowie Kanalisationsartikel. Im übrigen ist die Betonindustrie hauptsächlich durch Maschinen vertreten: Mechanisch arbeitende Sandsiebvorrichtungen, Betonmischer überaus mannigfacher Konstruktion, Zerkleinerungsmaschinen, Stein- und Plattenpressen, Dachziegelmaschinen, Vorrichtungen und Formen zur Herstellung von Architekturstücken, Hohlblöcken, Kanalisationsartikeln und dgl. mehr. Mit einer großen Zahl höchst leistungsfähiger Maschinen ist wieder die Firma Dr. Gaspary u. Co., Markranstädt b. Leipzig, erschienen. Im Freien, vor dem Gasparyhaus, steht eine große Sandwasch- und Sortiermaschine, die Sand und Kies, welche als Zuschlagsstoffe zu Beton oder zur Fabrikation von Teerpappen Verwendung finden sollen, von lehmigen, tonigen und anderen Beimengungen zu befreien hat. Bei gröberen Stoffen wird in der Regel das Gegenstromprinzip angewendet, während feine Rohstoffe in Trogwaschmaschinen mit zulaufendem Wasserstrom gereinigt werden. Bei der hier ausgestellten Maschine sind beide Systeme in zweckmäßiger Weise kombiniert. Ferner zeigt Gaspary u. a. eine Ajax-Maschine für Feinmahlung mittelharter Materialien, einen Walzenbrecher für Schlacken, Koks und sonstige mittelharte Mauersteine, ein Doppelwalzwerk für Schlackenzerkleinerung (Stundenleistung etwa 5 Kubikmeter), eine vollständige Mauersteinanlage zur Herstellung von Beton- und Schlackensteinen, einen Intensivmischer mit Materialaufzug für Mörtel und Beton, eine hydraulische Drehtischpresse zur Herstellung von Beton-, Wand- und Bodenplatten, Schlagpressen zur Herstellung von Dachsteinen und dgl. mehr. Viel Beachtung fanden ferner die von der Joseph Voegele A.-G., Mannheim, ausgestellten Jaeger-Großmischer mit der konisch gestalteten Mischtrommel. Die eigenartige Stellung und Form dieser Trommel und die fest in diese eingebauten Mischschaufeln erzielen in kurzer Frist eine sehr gründliche Mischung des Betons, des Kunststeinmaterials usw. Die Berbet-Maschinenbau G. m. b. H., die neben dem Gaspary-Hause einen eigenen Pavillon auf der Baumesse besitzt, zeigte leistungsfähige Pressen für Fliesen und Trottoirplatten, Schnellschlagpressen für Steine aus Sand, Kies, Schlacke usw., Dachstein- und Hohlblockmaschinen, sowie eiserne Formen der verschiedensten Art und Größe für Architekturgegenstände, sowie ihre bewährten Rohrformen. Die Maschinenfabrik C. Lucke, Eilenburg b. Leipzig, war gleichfalls mit Mischmaschinen, Dachziegelmaschinen, hydraulischen Plattenpressen, Kniehebelplattenpressen, automatischen Steinpressen und dgl. vertreten. Ferner war noch eine ganze Reihe von Firmen mit Betonmischmaschinen, Stein- und Plattenpressen usw. erschienen, so Gustav Baader u. Co., Feuerbach-Stuttgart, die Gida-Baumaschinen-Gesellschaft m. b. H., Leipzig, die Deutsche Baumaschinengesellschaft Rammer u. Co., Mögeln b. Leipzig, die Klöckner-Werke A.-G., Osnabrück, und die Ambi-Maschinenbau Akt.-Ges., Berlin. Das Hüttenamt Sonthofen zeigte außer Betonmischmaschinen auch Bauwinden, Steinbrecher und Straßenbaumaschinen. Eine große Reihe an sich sehr beachtenswerter Straßenbaumaschinen muß ich hier unberücksichtigt lassen, weil sie den Rahmen unseres Interessengebiets überschreiten.

In einem Berichte über die Baumesse können die neuen Messebauten nicht unberücksichtigt bleiben. Die Halle 21 für „Brennstoff, Kraft und Wärme" habe ich bereits erwähnt. Ich möchte noch nachtragen, daß die Eisenkonstruktionen dieser großen Halle von der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, Werk Gustavsburg, ausgeführt wurden, und daß an der Ostseite dieser Halle zwei neue, in großen Eisenbetonblöcken verankerte, 100 m hohe Funktürme errichtet wurden. Der Entwurf und die Ausführung der Eisen-

konstruktion dieser Türme erfolgte durch die Honnef-Werke A.-G., Dinglingen (Baden). — Am ersten Messetage wurde auch das neue, am Tröndlinring gelegene Ring-Meßhaus eröffnet, das auf einem 7000 qm großen Grundstück errichtet wurde. Das ist ein wirklich komfortables, in jeder Hinsicht großartiges Meßhaus, das seinem Architekten, Joh. Gustav Pflaume, Leipzig, zur Ehre gereicht. Ueber die Architektur möchte ich kein Urteil aussprechen, weil die Fronten noch nicht vollendet sind. Innen ist aber alles fertig, und man gewinnt den Eindruck, daß hier zum ersten Male auch mit der großen Entwicklung des Messewesens gerechnet wurde, was nicht nur durch die große Zahl weiter Ausstellungs- und Verhandlungsräume, sondern auch durch die sehr breiten Korridore für das hindurchströmende Publikum zum Ausdruck gebracht wird. Das Ringmeßhaus ist das größte Meßhaus der inneren Stadt; es enthält rund 14 000 qm Ausstellungsfläche, die bei der außerordentlich günstigen Lage dieses neuen Meßhauses wohl schon bei der nächsten Messe vollständig in Anspruch genommen sein werden. Das so schnell ermüden würden und der Strom der Besucher mehr zusammengehalten, nicht über die ganze Stadt zerstreut werden würde. Der größere Erfolg der Technischen Messe, der auch jetzt wieder konstatiert wurde, ist sicher nicht zum geringsten Teil auf diese Konzentration, auf die Klarheit und Uebersichtlichkeit der Anlage zurückzuführen, während die Mustermesse aus einem Konglomerat weniger großer Meßhäuser und hundert kleiner Meßgebäude, Meßhallen, Läden usw. besteht. Das Bauwesen wird hier noch manche große Aufgabe zu lösen haben, und schon aus diesem Grunde sollten wir der Leipziger Messe, die mit jedem Jahre für die Bauwelt eine größere Bedeutung gewinnt, ständig unser Interesse zuwenden.

Wettbewerbe.

Hirschberg Schles. Der Magistrat beabsichtigt die Ausschreibung eines Wettbewerbes unter den in Niederschlesien ansässigen

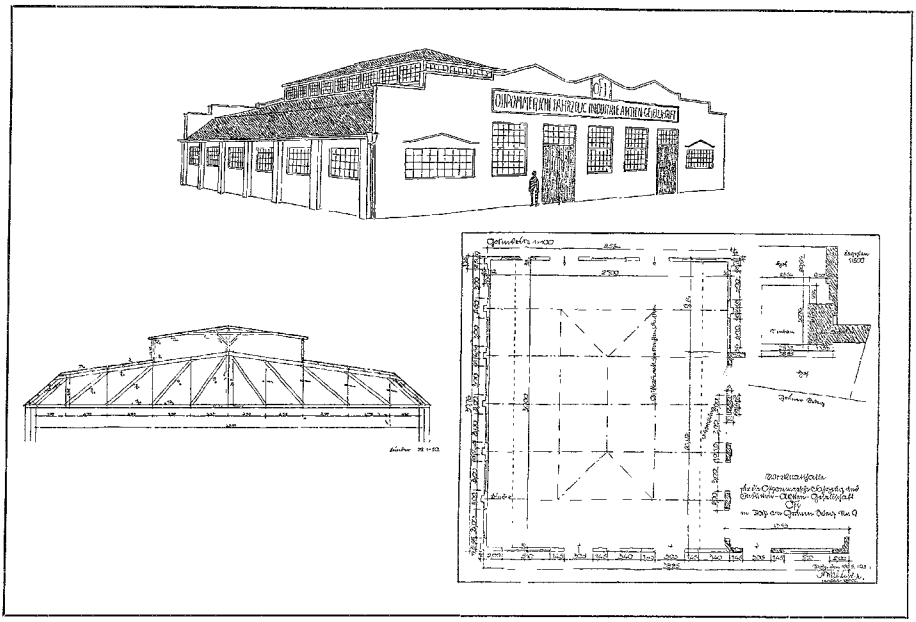

Werkstatthalle für die Ostpommersche Fahrzeug- und Industrie-A.-G. in Stolp — Architekt B. D. A. Walther Buchholt

Hauptgebäude ist etwa 100 m lang und 25 m tief und enthält sieben Geschosse, und zwar umschließt das Erdgeschoß die Verwaltungsräume, die Post- und Bankstelle, die Obergeschosse, Säle von je 600 qm Größe, welche im ganzen zu Sonderausstellungen, Versammlungen, Vorführungen und sonstigen Veranstaltungen Verwendung finden können. Auf Einzelheiten kann ich hier nicht eingehen und möchte nur noch hervorheben, daß im Erdgeschoß auch 800 qm große Erfrischungsräume, ferner Schreib- und Lesezimmer untergebracht sind, und daß sich hier auch eine geräumige Garagenanlage befindet, wo die Besucher der Messe ihre Automobile einstellen können. Es ist ein vorbildliches Meßhaus, das bei dem kommerziellen Geist der Leipziger sicher zu großartigen Bauanlagen gleicher Art Anregung geben wird. Die Ausschaltung einiger alter, viel zu eng gebauter Häuser aus dem Meßverkehr würde mir sehr zweckmäßig erscheinen. Es ist überhaupt nicht möglich, Hunderte von Meßhäusern zu durchwandern — eine größere Konzentrierung der Mustermesse in derartigen großartigen, mit zweckmäßigen Einrichtungen ausgestatteten Meßpalästen würde auch für die Aussteller sehr vorteilhaft sein, da die Meßfremden dann nicht

Künstler zur Ausgestaltung der Marienkirche als Kriegerehrungsstätte. Als Preise sind 1500 Mark, 1200 Mark und 800 Mark sowie je 400 Mark für zwei Ankäufe in Aussicht genommen. In der Begründung, die der Stadtverordnetenversammlung zugegangen ist, wird gesagt, daß die Ausführung des Umbaues erfolgen soll, falls es möglich sein würde, die dafür erforderlichen, auf 30 000 Mark veranschlagten Mittel im Laufe des Jahres zu beschaffen. Als Preisrichter werden in Vorschlag gebracht: Oberbürgermeister Dr. Rickelt, Stadtverordnetenvorsteher Dr. Ablaß, Landesbaurat Dr. Burgemeister, Provinzialkonservator der Kunstdenkmäler Schlesiens, Professor Dr. Masner, 1. Direktor des Kunstgewerbemuseums Breslau, Architekt Siedler, Leiter der Hauptverkehrsstelle Dreßler und Stadtbaurat Latzke. Die Ausschreibung erfolgt öffentlich, wie auch die eingegangenen Entwürfe öffentlich zur Ausstellung gelangen sollen.

Leipzig. Die Einlieferungsfrist für die Entwürfe betr. Wettbewerb Augustusplatz und Bankhaus Kroch ist vom Rat der Stadt Leipzig bis zum 1. Mai d. J. V. 10 Uhr verlängert worden.

Fragekasten.

Frage Nr. 32. Während meiner Tätigkeit als leitender Architekt in einer hiesigen Baufirma entnahm der Chef dieser Firma ohne mein Wissen und ohne meine vorherige Erlaubnis aus einer privaten Mappe u. a. einen Vorentwurf zu einem Kleinbahnbahnhofsgebäude und verschenkte dieses Blatt an einen seiner Gc. schäftsfreunde zwecks weiterer Verwertung. Wiederholtes Ersuchen um Rückgabe des Entwurfs blieb erfolglos. Nach Verzicht von der Baufirma verlegte ich diese auf Herbeischaffung des Vorentwurfs bzw. Bezahlung. Als selbständiger Architekt habe ich für genannten Entwurf jetzt Verwendung. Die Baukosten für das gedachte Gebäude betragen unter Zugrundelegung von Friedenspreisen etwa 35 000 Mark. Welche Gebühren darf ich nun vor Gericht fordern? Arch. R. in B.

Frage Nr. 33. Bei Betonbauten, System Gerse, Welche Erfahrungen sind mit der Isnabauweise Kreuzstegdecke und Gitterstegwand bei der Ausführung von Wänden und Decken gemacht worden. Wie hoch stellt sich ungefähr die Verpflichtung gegenüber Massivmauerwerk von 45 cm Stärke bzw. von sonstigen Massivdecken. G. u. H. in B.

Frage Nr. 34. In einer Prozeßsache ist die Frage, wer ist Unternehmer, wer ist Handwerker, durch die Urteile Sachverständiger zu klären. — Der Inhaber eines Geschäfts bemüht sich um die Erlangung von Aufträgen zur Ausführung von Hochbauten und zwar in der Hauptsache Zimmerarbeiten in Tagelohn oder Akkord, wie dieses der herkömmliche Handwerk verlangt. Die Ausführungen erstrecken sich auf kleinere und mittlere Bauten, wie Siedlungen, Ställe und Scheunen auf dem Lande. Der Inhaber des Betriebes ist Mitglied der Baugewerksberufsgenossenschaft und Mitglied des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, auch ist der Inhaber die Befugnis, Lehrlinge zu halten. Die Zahl der Gesellen und Lehrlinge, welche in dem Betriebe arbeiten, richtet sich nach den zeitweiligen Aufträgen, im ganzen bis zu zehn Mann evtl. auch mehr. Ist der Inhaber dieses Geschäfts nur als kleiner Handwerker bzw. überhaupt als Handwerker oder als Unternehmer anzusprechen? Obwohl der betreffende Inhaber einen Geschäftsstempel mit der Bezeichnung „Bauunternehmer" führt, ist dies 1927 Beschreibung ohne weiteres vor Gericht nicht maßgebend. Es ist vielmehr durch Sachverständige klar darzulegen, welche Bezeichnung für den Inhaber dieses Geschäfts die richtige ist, Handwerker oder Unternehmer Ich bitte die Herren Sachverständigen um Äußerungen darüber. H. O. in St.

4. Antwort auf Frage Nr. 19. Der beabsichtigte Einbau eines einfachen Zinkrohrs ist vollkommen verfehlt, denn dieses würde wahrscheinlich bei kalter Witterung die Dämpfe, falls sie überhaupt diesen Weg suchen, sofort kondensieren und zu dem letzigen Uebel käme dann noch Frostbildung, da die Heizschlauche doch nicht bis zum Ende des Zinkrohrs über Dach hochreichen. Ich würde dieses Wenn der vorhandene Ventilator nicht zieht, so ist er vielleicht nicht in Ordnung, oder zu klein für den Raum. Ich habe erst kürzlich in einem Ratskeller in Thüringen, wo man mit Lüftungsschlöten und Ventilatoren sich jahrelang nutzlos gequält hatte und enbeim den Lüftungsschlot wieder verschloß, auch der Ventilator stand, den Ventilator als zwecklos anzubauen, auf einfache Weise das Uebel beseitigt. Der Ventilator war, da der sehr große Raum Kreuzgewölbe hatte, in den Oberlichtel eines Doppelfensters eingebaut. Er saß somit etwa 60 cm unter dem Gewölbescheitel, ein an und für sich ungünstiger Umstand, ferner war der Luftzug sehr unregelmäßig, daß durch vorhandene Querbögen Luft dauernd gekehmmt wurde und nicht reibungslos sich bewegen konnte, so daß bei Verqualmung des Raumes sich nach Anstellung des Ventilators Luftwirbel bildeten, wie ich augenscheinlich feststellen konnte. Auf Grund dieser Beobachtung hielt ich genau gegenüber dem Ventilator und in gleicher Höhe ein 60 mal 80 cm großes Loch, das rund und scharfkantig ausgeputzt wurde, in der Wand zur Diele durchbrechen, ich erzielte damit einen vollen Erfolg. Der Ventilator, der früher gar nicht zog, schaffte jetzt den Raum in wenigen Minuten rauch- und wasserfrei. Nach diesem Erfolg verschloß ich diese Öffnung dichtseitig mit einem perforierten Blech und brachte an der Innenseite einen dichtschließenden Schieber aus Zinkblech in Eisenrahmen an, letzterer Schieber werde man nach Bedarf geöffnet. Diese von mir getroffene Anordnung hat vor allem den Vorzug, daß stets vorgewärmte Luft aus dem Nebenraum gesogen wird, die eine Abkühlung des zu entlüftenden Raumes verhindert und der Wasen leicht in den Luftstrom mitnehmen. Bei einem großen Schulhause, wo alle Mittel versagten, den sehr tief liegenden Heizkeller zu entlüften, der stets verqualmt war, so daß bereits schwere Unfälle vorgekommen waren, hatte ich einen Ventilator in den 20 mal 30 cm weiten Lüftungsschornsteln des Raumes in Höhe der Kohlenkante mit Erfolg ein. Zu weiterer Auskunft bin ich gern bereit.

Stadtbaumeister Wahrenberg, Köben a. O.

3. Antwort auf Frage Nr. 20. Wenn einem technischen Angestellten nach seinen Anstellungsverträge nicht ausdrücklich die Ausführung von Privatarbeiten untersagt, so darfte er zweifellos solche, wenn sein Dienst nicht darunter leidet, in seiner freien Zeit ausführen. Hierzu konnte gegebenenfalls auch in Einzelfällen Sondergenehmigung erteilt werden. Es gibt Fälle, wo eine technische Arbeit aus bestimmten Gründen zweckmäßig durch einen derartigen Angestellten ausgeführt wird, d. h., daß ein dienstliches Interesse dafür vorliegt. Wenn aber ein behördlich Angestellter sich einen Privatauftrag verschafft mit dem Hinweis, daß er für schnellere Erledigung im Geschäftsgang nach Ausführung sorgen will, so ist das Mißbrauch der Amtsgewalt, wenn nicht gar passive Bestechung in Frage kommt. Eine Beschwerde bei der betr. Behörde ist angebracht zur Klärung des Sachverhalts. W.

4. Antwort auf Frage Nr. 20. In dem Vorgehen des technischen Angestellten einer Baupolizeibehörde erblicken Sie mit Recht einen Mißstand, gegen den Architekten und Bauunternehmer Vorzugsleben berechtigt sind. Zuvor müßte allerdings festgestellt werden, ob ein Dienstvertrag des betr. Beamten diesem die Genehmigung erteilt wurde, Privatarbeiten zu übernehmen. M. E. dürfen aber diese, sofern dies zutrifft, keineswegs Arbeiten betreffen, die in sein amtliches Ressort fallen, denn es ist klar, daß der Beamte bewirken kann, daß die von ihm eingereichten Pläne bevorzugt behandelt, also rascher, baupolizeilich erledigt werden. Da nun ferner die Behörde durch die Oberaufsicht der Bauaufsichtsbeamten obliegt, können — sofern hier der Block zum Schäfer wird — weitere Bevorzugungen irgend welcher Art eintreten die in einem Rechtsstande etwas Unzulässiges darstellen. Selbst absolute Rechtlichkeit des Beamten vorausgesetzt, ist die Gefahr einer Bevorzugung sowie eigenen Tätigkeit nicht von der Hand zu weisen. — Anders liegt der Fall, wenn der Beamte Entwürfe für Bauten anfertigt, die außerhalb seines beamtlichen Wirkungskreises liegen; denn hier ist kein Wettbewerb für die Baumeister seines Bezirkes gegeben. Natürlich würde sein Wirken innerhalb des eigenen Ressorts ihm fortgesetzt Aufträge einbringen und dadurch eine nichtbeamteten Bauformen in jeder Hinsicht schädigen.

Dr.-Ing. Grotte-Breslau.

5. Antwort auf Frage Nr. 20. Nach den allgemeinen üblichen Anstellungsverträgen ist ein Angestellter eines Baupolizeiamtes nicht berechtigt, gegen Entgelt Zeichnungen für Bauanträge anzufertigen, oder Bauleitungen zu übernehmen. Es ist dazu die Genehmigung des Amtsvorgesetzten erforderlich, sonst kommt der Angestellte mit den Verordnungen über Pflichten und Rechte der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten und der Gewerbeordnung in Konflikt. Handelt es sich um Arbeiten für Verwandte, so kann das sonst das Gehalt in keinem Verhältnis zu höheren Anwendungen, wie sie beispielsweise schwere Erkrankungen von Familienmitgliedern bedingen, so wird die Genehmigung kaum versagt werden.

Ludwig Sichert.

5. Antwort auf Frage Nr. 21. Die Ausführung von Zwischendecken mit Bauschutt ist eine oft gerügte Unsitte. Dieser fördert die Verbreitung des Hausschwammes unzweifelhaft; auch sofortiges Oleu und Lackieren von Fußböden kann bei günstigen Bedingungen schwammfördernd sein. Ob diese beiden Umstände in vorliegendem Falle die Schuld trazen, wird sich so schwer nachweisen lassen, da zur Zwischendecke unzulässig altes Holz verwendet wurde, das vielleicht Bazillenträger war. Würde dieses Holz zur Veranlassung des Baubanns ohne Widerspruch des Unternehmers verwendet, so kann auch hierdurch ein Verschulden seitens des Bauausführenden nicht abgeleitet werden. Anfallend ist in vorliegendem Falle jedenfalls, daß das neue Holz mehr als das alte vom Schwamm befallen ist. Hier wird auch sicher die Ursache zu suchen sein. Bei den zur Zeit den Markt beherrschenden Raupenfrabholzern ist es unvermeidlich, daß man im Handel solches bekommt, ohne es zu wissen. Außerlich ist diesem Holz in der Regel nicht anzumerken, daß es krank ist. Sicher ist auf jeden Fall, daß derartiges Holz unter günstigen Bedingungen leicht dem Hausschwamm und anderen zerstorenden Wirkungen ausgesetzt ist. Wenn es dem Herrn Fragesteller nicht gelingt, die Schuld von sich abzuwälzen, dürfte er unsicher für den entstandenen Schaden haftbar sein, da er zumindest bei der Verwendung von Bauschutt als Deckenauffüllung jährlässig gehandelt und gegen die allgemein üblichen Regeln verstoßen hat.

Stadtbaumeister Wahrenberg, Köben a. O.

6. Antwort auf Frage Nr. 21. Ihr Fall liegt für Sie durchaus ungünstig. Es war unrichtig: 1. für die Zwischendecke alites, offenbar vom Umbau herrührendes Holz zu verwenden, 2. alten Bauschutt aufzubringen und 3. den neuen Fußboden sofort nach dessen Aufbringung zu streichen und sogar zu lackieren. Es ist natürlich durchaus nicht zu beweisen, daß diese drei Momente an dem Auftreten des Hausschwammes allein die Schuld trageu; aber für jeden Sachverständigen liegen hier drei Momente vor, die den Verdacht der Infektion in sich tragen. Hätten Sie 1. neuen Einschnitt, 2. geglühten Sand, 3. einen zunächst (etwa auf ein halbes Jahr) ungestrichenen Dielenfußboden gewählt, so hätte der Sachverständige die Ursachen des Schwammes nicht so einfach bestimmen und Ihnen zur Last legen können. Besonders der Bauschutt muß verdachtig erscheinen. Ferner konnte durch das Lackieren der Dielen, wobei deren Poren buchstäblich verstopft werden, ein Austrocknen nicht erfolgen. Feuchtigkeit in der Decke aber ist bei einem solchen Umbau niemals zu vermeiden und Sie waren verpflichtet, Vorkehrungen zum Austrocknen zu treffen, sind dieses zu verhindern. Vor einem Prozeß mit dem Bauherrn möchte ich entschiedenst warnen, denn die angeführten drei Momente muß jeder Schwammsachverständige gegen Sie anwenden. Sie müssen sogar darauf gefaßt sein, daß man einen „Vorstoß gegen die anerkannten Regeln der Baukunst" annimmt. M. E. können Sie also für den Schaden gesetzlich haftbar gemacht werden. Es durfte in Ihrem Belange liegen, sich freiwillig zu einer Ansbesserung zu entschließen und ein Gerichtsverfahren unter allen Umständen zu vermeiden.

Prof. Dr.-Ing. Grotte, Breslau 8.

7. Antwort auf Frage Nr. 21. Wenn Sie im Zuge der Aufstockung des Gebäudes und Einziehung einiger neuer Balken über dem alten Erdgeschoß in den verbliebenen alten Balken, dem Einschub und Abbruchsholz keine Vorspuren von Hausschwamm bemerkt haben, auch der verwendete Einschub von altem Holze keine derartigen Merkmale aufwies, so scheinen die neu eingezogenen Balken nicht einwandfrei und auch die neuen Fußbodenbretter nicht trocken genug gewesen zu sein. Die Verwendung alten Bauschuttes — wenn derselbe nicht längere Zeit der Luft und der Einwirkung von Wind und Wetter ausgesetzt war — ist in diesem Falle zu verwerfen. Auch der deckende Olfarbenanstrich behinderte die weitere Austrocknung der Fußbodenbretter und schloß den Zutritt von Luft ab. Sie werden nach Ihrer Schilderung des Bauvorganges im Prozeßwege kaum Aussicht haben, zu obsiegen und scheint es mir empfehlenswert, wenn Sie sich mit dem Bauherrn einigen. Ludwig Sichert.

Antwort auf Frage Nr. 22. Die Beantwortung ihrer Frage überschreitet den Rahmen des Fragekastens. Verschaffen Sie sich die Abhandlung von Dr R. Moye, „Die Gewinnung und Verwendung des Gipses" (Verlag Dr. Max Jänecke, Leipzig), aus der Sie alles Wissenswerte entnehmen können. Es dürfte empfehlenswert sein, sich mit einer auf dem Gebiete der Brennofen und Zerkleinerungsanlagen erfahrenen Spezialfirma (Eckardt u. Hoton, Berlin W., Neue Winterfeldstraße), in Verbindung zu setzen, um zunächst den vorhandenen Gipsstein auf seine Eignung zu untersuchen und ein Vorprojekt für eine kleine Anlage zu erhalten. Senden Sie also eine Probe ein und geben Sie an, welche tägliche Leistung Sie erzielen wollen und welches Brennmaterial — Stein- oder Braunkohle — Sie zu verwenden gedenken. Auf Ihr Ersuchen werden Ihnen aufzuhebende Berechnungen vorgelegt. Sie feststellen können, ob Sie gegen die große Konkurrenz leistungsfähiger Gipswerke bestehen können und die Einrichtung einer solch kleinen Anlage lohnend ist.

Ludwig Sichert.

1. Antwort auf Frage Nr. 23. Wenn Sie das Badezimmer auf Holzfußboden eingerichtet, so muß nach der von Ihnen vorgeschlagenen Ausführungsart erst ein Belag von Asphaltfilzpappe — am besten doppelt gelegt — und an den Stäben gut verklebt und an den Wänden etwas hochgezogen und die Enden in eine Mauerfuge eingelassen werden. Alsdann erscheint es mir empfehlenswerter, erst eine dünne Betonschicht auf die Pappe zu bringen, dann das Fußbodenholz, darauf dann restlichen Beton zu stampfen und den Zementestrich mit Bitumenbeimengung aufzuziehen und sonst nach Ihren Vorschlägen zu versehen. Ich habe in früheren Jahren in älteren Wohnhäusern Badestuben und auch Waschküchen (letztere im Dachgeschoß), auf vorgenannte Art ausgebessert, die unbeanstandet jahrelange Zeit werden als wasserundurchlässige, fußwarme, feuersichere und feuerlose Fußböden für Baderäume der Steinholzboden Neolith von Dr.-Ing. Spatzier u. Co. in Hannover, Stövestraße 1, sowie Duramentsteinholzfußboden vom Duramentwerk G. Neumann, Dessau, und noch verschiedene andere Ausführungsarten genannt und angeboten. Ferner führt die Firma Ludwig u. Gerhardt, Frankfurt a. M. Mittel zum Abdichten, Isolierung und Holzfußboden, das bis 100° hitzebeständig, hochsäurefest und stark haftend ist. Letzteres dürfte, wenn gute Referenzen vorliegen, das einfachste und billigste Mittel für Ihren Zweck sein. Wenn Gas vorhanden ist, empfehlen sich Gasbadeöfen von Junkers u. Co., Dessau, und fast in allen größeren Städten befinden sich gesundheitstechnische Spezialfirmen für Badeöfen, Warmwasserbereitung und dergleichen.

Ludwig Sichert.

2. Antwort auf Frage Nr. 23. Gegen die von Ihnen beabsichtigte Ausführung bestehen Bedenken. Zunächst muß für eine Auffüllung der Balken evtl. auch durch Wegnahme der Zwischenfüllung Sorge getragen werden. Die Balken sind vor Aufbringen des Ziegelgewebes mit Isolierpappe zu belegen. Auch würde ich erfahrungsgemäß zwischen den Feinestrich eine an den Wänden etwa 10 cm hoch gezogene und gut geklebte Lage Isolierpappe vorsehen. Die Ausführung von Zementputz an den Wänden würde ich wegen der Nichtatmung von Ölfarbe nicht wählen, vielmehr Kalkputz mit Olfarbenanstrich. In Ihrem Fall käme wohl ein Badeofen mit Kohlen- oder Holzfeuerung mit Zinkmantel und Kupferheizschlange, wie er überall erprobt und zu haben ist, in Frage.

Stadtbaumeister Weser, Frankfurt an der Oder.

3. Antwort auf Frage Nr. 23. Wenn das Badezimmer in der vorgeschenen Weise unter Verwendung von Ceresit ausgeführt wird, dann wird der Fußboden wasserdicht. Es empfiehlt sich aber, die Kieshetonsohle nicht unter 7 cm stark zu machen. Der Ceresit-Putz ist 3 cm stark in der Mischung 1 : 2 herzustellen. Ceresit ist sich bei ähnlichen Arbeiten gut bewährt. Badeofen: Vaillant oder Junker u Ruh. Arch. P

Antwort auf Frage Nr. 24. Rohrgewebe kann durch Hand- bzw. Fußbetrieb und ebenso auch durch Kraftbetrieb ausgeführt werden. Erforderlich ist für die Fabrikation ein entsprechend großer heller Arbeitsraum, sowie die erforderlichen trockenen Lagerräume für das zu verarbeitende Rohr und für das fertige Gewebe. Webstühle für Kraft- und Fußbetrieb liefert die Maschinenfabrik Paul Loof, Greifenhagen, die Ihnen auf Anfrage mit weiteren Ratschlägen und Kostenberechnungen dienen wird. Bei Fußbetrieb sollen bis zu unter Einarbeitung bis 400 qm Gewebe je Tag hergestellt werden können, bei Kraftbetrieb erheblich mehr. Bei Ihrem Bauvorhaben und der Kalkulation bleibt noch besonderes zu prüfen, ob viel Schilfrohr in nicht zu großen Entfernungen vorhanden und zu haben ist, ob guter Absatz vorhanden und ob Sie größeren derartigen Fabrikanlagen konkurrenzfähig sein werden.

Ludwig Sichert, Freiswalde a. O.

Nach § 18 des Kunstschutzgesetzes ist ein Nachbauen nach den hier abgebildeten Bauwerken und wiedergegebenen Plänen unzulässig.

Inhalt.

Abbildungen aus Neuburg a. Donau. — Erlaß, betreffend den Bau von Anlagen zur Unterbringung von Kraftfahrzeugen. — Abb.: Einfamilienhaus. — Leipziger Baumesse. — Abb.: Ausstellungs- und Werkstatthalle für die Ostpommersche Fahrzeug- und Industrie-A.-G. in Stolp. — Verschiedenes. — Fragekasten.

Schriftleitung: Architekt B. D. A. Kurt Langer. ◻ Verlag: Paul Steinke, Breslau 1, Sandstraße 10.